ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Hochschule Nordhausen**			
Ggf. Standort				
Studiengang	**Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Arts (M.A.)**			
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	28	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick **3**
Kurzprofil des Studiengangs **4**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums **5**
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **6**
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **10**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) 24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) 26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 27
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) 29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 30
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 31
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 31
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 31
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 31
III Begutachtungsverfahren **32**
1 Allgemeine Hinweise 32
2 Rechtliche Grundlagen 32
3 Gutachtergremium 32
IV Datenblatt **33**
1 Daten zum Studiengang 33
2 Daten zur Akkreditierung 33
V Glossar **34**

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.) wird von dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen angeboten und ergänzt die dort etablierte Lehre im Bereich der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik. Er entspricht dem Leitbild der Hochschule Nordhausen, zu deren Grundsätzen die Förderung innovativer Forschung und Lehre durch ein praxisorientiertes, interdisziplinäres Profil zählt.

Im Studiengang soll die Arbeit mit Zielgruppen der Sozialen Arbeit entwickelt werden. Die Hochschule Nordhausen reagiert auf den hohen Bedarf an Qualifizierung für aufsuchende Vermittlungsarbeitende in dem interdisziplinären Feld der Gedenkstättenarbeit. Die Hochschule schafft ein wissenschaftlich fundiertes und zugleich anwendungsorientiertes Studienangebot für Tätige in sozialen Berufsfeldern, weiteren Feldern der historisch-politischen, menschenrechtsbasierten Vermittlungsarbeit und in Beratungskontexten. Dafür vermittelt der interdisziplinäre Studiengang neben fachgeschichtlichen und didaktischen Konzepten spezifische Kompetenzen zu Menschenrechtsfragestellungen, Diversität, Inklusion, kulturelle Bildung und Medienpädagogik sowie zu Reflexions- und Supervisionsansätzen.

Der sechssemestrige Studiengang ist als anwendungsorientiertes und berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Er wird im Blended-Learning-Format angeboten, die Präsenzzeiten werden auf die Wochentage Freitag bis Sonntag begrenzt.

Die Hochschule Nordhausen kooperiert für den Studiengang mit der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora sowie der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V.

Für standortübergreifende Forschungsprojekte und Fachtage zu Fragestellungen des Studiengangs kooperiert die Hochschule Nordhausen mit der Evangelischen Hochschule Freiburg.

Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums v.a. pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums. Als weiterbildender Masterstudiengang knüpft er inhaltlich an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Daher ist für die Zulassung zudem eine einschlägige qualifizierte berufliche Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die vorliegenden Unterlagen und insbesondere die Gespräche mit Studiengangsleitung und den Lehrenden sowie mit der Hochschulleitung und den Studierenden zeigen, dass der Studiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen ein fundiert durchdachter Studiengang ist.

Der Ansatz, historisch-politische bzw. kulturelle Bildungsarbeit mit sozialarbeiterischen Qualifikationen zusammenzudenken, ist zukunftsweisend, da der Studiengang die in den letzten Jahren geführten Diskussionen im Museums- wie Gedenkstättenkontext, wie etwa Partizipation, Diversität, Inklusion, Intersektionalität, Outreach etc. aufnimmt und sie praxisorientiert zusammenführt. Mit diesem Ansatz trägt der Studiengang dazu bei, Bildungs- und Vermittlungsarbeit in Gedenkstätten, Museen und anderen Institutionen von einer adressatenorientierten Perspektive zu begreifen und die Bildungs- und Vermittlungsarbeit weiter zu professionalisieren.

Besonders positiv hervorzuheben sind die Verzahnung von Theorie und Praxis, die Kooperation mit Praktikerinnen und Praktikern der Gedenkstättenarbeit und der Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus.

Angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen im 21. Jahrhundert muss sich in der beruflichen Ethik der Sozialarbeit eine Menschenrechtsperspektive wiederfinden. Dieses Erfordernis greift der Studiengang sehr gut auf. Der Studiengang begreift soziale Arbeit im Sinne der Menschenrechtsbildung. Er hat zum Ansatz, Werte (in menschenrechtlicher Perspektive) aus fachwissenschaftlicher wie vermittlungsbezogener Perspektive an die Studierenden zu vermitteln.

Dass der Studiengang eine besondere Bedeutung für den Hochschulstandort Nordhausen hat, zeigt sich daran, dass die Hochschulleitung den Studiengang in die strategische Weiterentwicklung der Hochschule einbinden wird und mit ihm bzw. durch ihn über das Bundesland Thüringen hinaus Ausstrahlungskraft entfalten will. Durch den bereits integrierten Blended Learning Ansatz sind dafür auf studienorganisatorischer Ebene gute Voraussetzungen geschaffen. Auch wird durch die praxisorientierte Kooperation verschiedener Fachbereiche der Hochschule ein abwechslungsreicher Transfer von Wissenschaft zur Praxis ermöglicht.

Neben der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora ist als weitere wichtige Partnerorganisation die Bundesakademie für Kulturelle Bildung hervorzuheben. Dort finden thematisch breit gefächerte Weiterbildungsreihen für Vermittlerinnen und Vermittler im Museumskontext statt, in denen u.a. neue Methoden in der Bildungs- und Vermittlungsarbeit im Zentrum stehen. Durch diese Kooperation können wertvolle Impulse aus der Praxis in den Studiengang einfließen.

Der Studiengang zeichnet sich durch seinen innovativen und praxisrelevanten Charakter aus.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.) ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester (vgl. § 5 Abs. 2 Studienordnung).

Im Studiengang wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang und hat ein anwendungsorientiertes Profil (vgl. § 2 (1) Studienordnung).

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, dass Studierende in der Lage sind, sich methodisch und systematisch in einem begrenzten Zeitraum (max. 24 Wochen) in eine Problemstellung aus dem eigenen Fachgebiet einzuarbeiten und selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln (vgl. § 13 Abs. 1 und 6 der Prüfungsordnung). Diese Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Hinsichtlich der Zulassung zum Studiengang regelt § 3 Abs. 1 ff der Studienordnung: „Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG berechtigt zum Studium in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. (…) Zugelassen werden können Bewerber:innen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 5 von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017), b) qualifizierte berufliche Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr (bspw. in der historisch-politischen Bildung, Menschenrechtsbildung, Kinder- und Erwachsenenbildung, kulturellen Vermittlung oder in verwandten Feldern der Sozialen Arbeit) zum Zeitpunkt des Studienbeginns (i.d.R. 1. Oktober eines jeden Jahres).“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang führt gemäß § 2 der Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Master of Arts“ (M.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Studiengangs. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Laut § 6 Abs. 1 der Studienordnung ist das sechssemestrige Studium modular strukturiert. Die einzelnen Module sind in einem Semester oder in zwei Semestern zu absolvieren.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen des Studiengangs angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu ECTS-Punkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Verwendbarkeit, zur Häufigkeit (in der Rubrik ‚Zeitraum‘), zum Gesamtarbeitsaufwand, teilweise zu Modulverantwortlichen und zu empfohlener Literatur.

Die Ermittlung der relativen Note ist in § 15 Abs. 6f der Prüfungsordnung geregelt. Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst laut § 5 Abs. 2 der Studienordnung 120 ECTS-Punkte. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht.

§ 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung regelt: „Je Semester sind 20 ECTS-Punkte zu erbringen; ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

Im Studiengang werden in den Modulen einmalig 3 sowie 10 bzw. überwiegend 15 und für die Masterarbeit 17 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen

erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

§ 7 Abs. 2 der Studienordnung regelt: „Werden Veranstaltungen gemeinsam mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, stellt die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicher, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen.“

Die Hochschule Nordhausen kooperiert für den Studiengang mit der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora sowie der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V. Zugleich stellen Gedenkstätten, Dokumentationszentren, Museen etc. mögliche Arbeits- und Lernorte dar. Eine regionale und überregionale Vernetzung mit Gedenkstätten und Partnern aus den Bereichen Bildung und Kultur ist für die Studierenden nicht nur hinsichtlich der Praxisphase im Studienverlauf essenziell. Darüber hinaus sollen die Praxisprojekte Forschungszugänge generieren, die für den Bereich der Menschenrechtsbildung und Gedenkstättenarbeit in sozialen Berufen wichtige Impulse für die Praxis liefern können.

Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen liegen vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs durch das Gutachtergremium spielten die Themen Qualifikationsziele, Curriculum und Personelle Ausstattung eine herausgehobene Rolle und wurden entsprechend ausführlich diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Ziele des Studiengangs werden in § 2 der Studienordnung dargelegt: „Der Studiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang. Das Studium ist anwendungsorientiert angelegt und knüpft an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die einschlägige Berufserfahrung der Studierenden an. Die Studierenden erlangen vertiefte wissenschaftliche, interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse für eine vermittlungsbezogene Tätigkeit in sozialen Berufen und verwandten Bereichen mit Schwerpunkten im Studium auf:

- Diversitätsdimensionen und Soziale Teilhabe,
- Reflexions- und Supervisionsansätze,
- Menschenrechts-Fragestellungen in der Vermittlungsarbeit,
- Recht und öffentlicher Raum in der Kulturarbeit,
- zielgruppenorientierte Praxis und medienpädagogische Formate sowie
- Kritisches Geschichtsbewusstsein mit einem Fokus auf der Zeit des Nationalsozialismus, der Geschichte des Rechtsextremismus in der BRD und Aussteigerperspektiven.

Neben der Vertiefung fachlichen Wissens bilden Methodik und Didaktik zentrale Inhalte des Studiengangs. Absolvent:innen können Vermittlungsformate für unterschiedliche Zielgruppen von der ersten Idee bis zur praktischen Umsetzung konzeptionell entwickeln, umsetzen und auf die vielfältigen Anforderungen einer zeitgemäßen Gedenkstättenarbeit und anderer Bildungsorte ausrichten.“

Neben der Tätigkeit in den originär sozialen Berufen eröffnen die mit dem Studiengang erlangten Qualifikationen gemäß Angaben im Modulhandbuch Zugänge zu vielfältigen Berufsfeldern im Bereich der politisch-historischen Bildung.

Darüber hinaus können die Absolventinnen und Absolventen mit ihrer Expertise Schnittstellen im Bereich der Sozialen Arbeit bedienen, etwa im Kontext der Schulsozialarbeit, in Bildungszentren und Jugendgästehäusern, als Beratende für Gedenkstätten zum Thema Inklusion und Teilhabe, im Maßregelvollzug oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Hochschulen, in Parteien und Stiftungen, Unternehmen und Verbänden sowie in der Kultur- und Kunstarbeit und in der Gleichstellungs- und Integrationsarbeit. Für eine vermittlungsbezogene Tätigkeit in Gedenkstätten und verwandten Bereichen vermittelt der Studiengang neben fachgeschichtlichen Inhalten und didaktischen Konzepten spezifische Kompetenzen zu Menschenrechts-Fragestellungen, Diversität, Inklusion, zielgruppenorientierter Praxis und Kulturrecht sowie zu Reflexions- und Supervisionsansätzen.

Im Modulhandbuch ist hinsichtlich der möglichen Tätigkeitsfelder konkreter ausgeführt: „Mit der Vermittlung disziplinübergreifender fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen sowie von Instrumentarien zur Selbstreflexion und Supervision bereitet der Studiengang auf die vielschichtigen Aufgaben der Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung vor. Die Absolvent:innen sind auf dieser Basis fähig, auf neue an das Tätigkeitsfeld gerichtete Ansprüche zu reagieren und sie mitzugestalten (vgl. QR SozArb, CMA-1). Neben der Tätigkeit mit Gedenkstätten und Dokumentationszentren eröffnen die mit dem Studiengang erlangten Qualifikationen vielfältige Berufsfelder in verwandten Bereichen. Dazu zählen zum einen Museen, Einrichtungen der historisch-politischen, kulturellen und menschenrechtsbezogenen Bildung, Journalismus und Ministerien. Zum anderen können die Absolvent:innen mit ihrer Expertise im weiteren Vermittlungsbereich und in der Sozialen Arbeit, etwa im Schulsozialdienst, in Jugendgästehäusern oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden. Der Studiengang ermöglicht im Weiteren die Vernetzung sowohl zwischen den Studierenden als angehende Multiplikator:innen und somit potenziell künftigen Projektpartner:innen als auch mit Kurator:innen und Pädagog:innen aus der Praxis.“

In einer Anlage zum Selbstbericht, die sich speziell mit den Qualifikationszielen des Studiengangs befasst, ist weiter ausgeführt, inwiefern die Absolventinnen und Absolventen auf ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle in der Gesellschaft vorbereitet werden. Auch wird im Studiengang nach Angaben der Hochschule die Persönlichkeitsentwicklung weiter gefördert.

In seiner anwendungsorientierten Ausrichtung eröffnet der Studiengang nach eigenen Angaben dezidiert Schnittstellen für die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden. Indem die fachlichen Inhalte das Fundament des Studiengangs bilden und mit der Vermittlung einschlägiger Methodenkompetenzen verbunden werden, ist eine Gleichwertigkeit der Anforderungen zu einem konsekutiven Masterstudiengang sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und in der Studienordnung sowie im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert. Die Absolventinnen und

Absolventen des Studiengangs erfahren soziale Arbeit auch als politischen Auftrag (im Sinne einer menschenrechtlichen Orientierung) und können diese Dimension als zusätzlichen fachlichen Baustein in das breite Feld der sozialen Arbeit hineintragen bzw. an Gedenkstätten und an anderen Orten der kulturellen bzw. historisch-politischen Bildung umsetzen. Damit nimmt sich der Studiengang den aktuellen Herausforderungen einer sich weiter divergierenden und individualisierten Gesellschaft bzw. den Gefahren eines zunehmenden Populismus an, indem er die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen in ihrer Profession stärkt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen des Studiums diese neu erworbenen Kompetenzen mit ihren bisherigen beruflichen Erfahrungen zu kombinieren und entwickeln somit ihr berufliches Handeln weiter.

Der Studiengang zeichnet sich durch seinen innovativen und praxisrelevanten Charakter aus. Aktuelle Wissenschaftsdiskurse, bspw. Multidirektionale Erinnerung, wie auch zentrale Fragen einer innovativen Bildungs- und Vermittlungsarbeit (hier ist z.B. die Thematik der Inklusion und Teilhabe zu nennen) finden sich im Studiengang wieder. Im Sinne einer Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, diese theoretischen Fragestellungen zu reflektieren, indem bspw. Ausstellungsinhalte und/oder Vermittlungsangebote analysiert werden. Das so erlangte Fachwissen setzen sie in der Planung/Konzeption eigener anwendungsorientierter Formate um.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang sind ein vorangehendes Hochschulstudium vorwiegend pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung und somit das Vorhandensein eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen in diesem Bereich. Zudem ist eine einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr erforderlich. Die Inhalte des Studiengangs bauen nach Angaben der Hochschule auf diese Eingangsqualifikation auf.

Das Curriculum des Studiengangs ist nach Angaben im Selbstbericht auf die vielschichtigen Ansprüche an eine Tätigkeit in der historisch-politischen und menschenrechtsorientierten Vermittlungsarbeit ausgerichtet. Die Studierenden erlangen zunächst fundierte Fachkenntnisse v.a. im Bereich Geschichte des Rechtsextremismus in der BRD (1945-heute) und erfahren dann im Rahmen einer Praxisveranstaltung mit Fachpartnern etwas über Ausstiegsperspektiven aus rechtsextremen Spektren (M02), zu Aspekten der Extremismusforschung, Sozialer Teilhabe und Diversität (M01), zu Fragestellungen der Medienpädagogik und kulturellen Bildung sowie zu Mechanismen öffentlicher Erinnerungsdiskurse (M03). Die Studierenden setzen sich mit Methoden kultureller Bildung im Praxismodul auseinander (M04), Vermittlungskonzepten (M05) und Forschungsmethoden (M06) auseinander und erarbeiten in diesen Modulen ein Praxisprojekt, ein Vermittlungsmodul sowie einen Lehrfilm. Die Projektarbeiten werden fachlich durch Lehrende des Studiengangs und der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V. begleitet. In dem abschließenden Modul vor der Masterprüfung erlangen die Studierenden laut Selbstbericht Kompetenzen zu ethischen Urteilsbildungen, Selbstreflexionen und Supervisionsmethoden in der Gedenkstättenpraxis (M07).

Im Studiengang sind daher die folgenden Module vorgesehen:

- Modul „M01 – Diversität, Inklusion und Extremismus“ mit den Lehrveranstaltungen „M01-01 – Zugehörigkeit, Identität, Diversität und Intersektionalität“, „M01-02 Inklusion und Teilhabe in Gedenkstätten, Museen und an anderen Orten“ und „M01-03 Extremismusforschung / Umgang mit Terrorismus“
- Modul „M02 – Kritisches Geschichtsbewusstsein“ mit den Lehrveranstaltungen „M02-01 Verheißungen der Ungleichheit: der NS und seine gesellschaftliche Anziehungskraft“, „M02-02 Geschichte des Rechtsextremismus in der BRD (1945 – heute)“ und „M02-03 Ausstieg aus rechtsextremen Spektren / Praxisveranstaltung“
- Modul „M03 – Medienpädagogik und Erinnerungsorte im öffentlichen Raum“ mit den Lehrveranstaltungen „M03-01 Kulturrecht in Gedenkstätten und Museen“, „M03-02 Medienpädagogik und -recht / Kulturmanagement“ und „M03-03 Erinnerungsorte im öffentlichen Diskurs“
- Modul „M04 – Praxismodul“ mit den Lehrveranstaltungen „M04-01 Theorien und Konzepte künstlerischer Praxis“, „M04-02 Didaktik und Methodik im Kontext von Kulturvermittlung“ und „M04-03 Praxisprojekt“
- Modul „M05 – Menschenrechtsbildung und innovative pädagogische Formate“ mit den Lehrveranstaltungen „M05-01 Multidirektionale Erinnerung“ und „M05-02 Innovative Formate / Kulturpädagogische Vermittlungsmedien“
- Modul „M06 – Forschungsmethoden im Kontext von Lerntheorie“ mit den Lehrveranstaltungen „M06-01 Wissenschaftstheoretische Fragestellungen“, „M06-02 Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ und „M06-03 Lehren und Lernen“

- Modul „M07 – Ethik, Reflexionen und Schlüsselsituationen“ mit den Lehrveranstaltungen „M07-01 Menschenrechtsbildung nach 1945“, „M07-02 Reflexion von Emotionen und Ressourcen in der Biografie“ sowie „M07-03 Schlüsselsituationen Supervision / Kollegiale Beratung“ sowie
- Modul „M08 – Masterarbeit / Kolloquium“ mit den Modulteilen „M08-01 Masterarbeit – Begleitmodul“ und M08-02 Masterarbeit und Kolloquium“.

Im ersten Semester werden die Lehrveranstaltungen „M01-01 – Zugehörigkeit, Identität, Diversität und Intersektionalität“, „M01-02 Inklusion und Teilhabe in Gedenkstätten, Museen und an anderen Orten“, „M01-03 Extremismusforschung / Umgang mit Terrorismus“ und „M02-01 Verheißungen der Ungleichheit: der NS und seine gesellschaftliche Anziehungskraft“ belegt.

Im zweiten Semester sind die Lehrveranstaltungen “, „M02-02 Geschichte des Rechtsextremismus in der BRD (1945 – heute)“, „M02-03 Ausstieg aus rechtsextremen Spektren / Praxisveranstaltung“, „M03-01 Kulturrecht in Gedenkstätten und Museen“ und „M03-02 Medienpädagogik und -recht / Kulturmanagement“ vorgesehen.

Im dritten Semester folgen die Lehrveranstaltungen „M03-03 Erinnerungsorte im öffentlichen Diskurs“, „M04-01 Theorien und Konzepte künstlerischer Praxis“, „M04-02 Didaktik und Methodik im Kontext von Kulturvermittlung“ und „M05-01 Multidirektionale Erinnerung“

Im vierten Semester schließen sich die Lehrveranstaltungen „M05-02 Innovative Formate / Kulturpädagogische Vermittlungsmedien“, „M06-01 Wissenschaftstheoretische Fragestellungen“, „M06-02 Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ und „M06-03 Lehren und Lernen“ an.

Das fünfte Semester sieht die Lehrveranstaltungen „M04-03 Praxisprojekt“, „M07-01 Menschenrechtsbildung nach 1945“, „M07-02 Reflexion von Emotionen und Ressourcen in der Biografie“ sowie „M07-03 Schlüsselsituationen Supervision / Kollegiale Beratung“ vor.

Im sechsten Semester schließen die Studierenden das Studium mit dem Modul M08 ab.

Laut § 5 Abs. 3 der Studienordnung gilt: „Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium mit Blended-Learning-Anteilen organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu absolvieren.“

Laut § 6 Abs. 3f der Studienordnung gilt: „Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls; b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse vertieft und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt; c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung der Lehrenden

spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion; d) Projektstudium (P): In diesem setzen sich Studierende (in Einzel- oder Gruppenarbeit) anwendungsorientiert mit vorgegebenen Themen weitgehend selbstverantwortlich auseinander. Sie werden fachlich durch Lehrende des Studiengangs begleitet; e) Selbststudium (SeS): In diesem erarbeiten die Studierenden eigenständig vertiefende Fachkenntnisse und spezielle theoretische Themenkomplexe anhand einschlägiger Literatur oder im Rahmen von Peergruppen, wenden das Gelernte selbständig in ihrem praktischen Arbeitsfeld an und dokumentieren die entsprechenden Ergebnisse; f) Blended-Learning (BL): In Ergänzung zur Präsenzlehre werden zu den einzelnen Modulen inhaltlich und methodisch abgestimmte, webbasierte und mediale Angebote gemacht, die eine vertiefte Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte ermöglichen; g) Exkursionen (E): In Studienfahrten werden studiengangsbezogene Themen veranschaulicht und anhand von Praxisbeispielen vor Ort vertieft und diskutiert. (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.“

Die Inhalte der Module M01 bis M03 werden nach Auskunft der Hochschule anwendungsorientiert gelehrt. Daran anschließend rücken ab dem dritten Fachsemester projektorientierte Lehr- und Lernformen in den Vordergrund, die zugleich Transfermöglichkeiten der beruflichen Erfahrungen der Studierenden eröffnen. Neben den Präsenzzeiten verfügt der Studiengang über zeit- und ortsunabhängig bearbeitbare Online-Elemente. Der Einsatz digitaler Formate bietet Lösungsansätze, Lehr-Lern-Konzepte durch Selbstlernphasen zu flexibilisieren sowie die Interaktion zwischen Lehrenden und (berufstätigen) Studierenden über die Veranstaltungszeiten hinaus fortzusetzen. Die erweiterte Medien- und Methodenvielfalt, die durch den mediendidaktischen Einsatz innovativer Lerntechnologien entsteht, soll nach Angaben der Hochschule dazu beitragen, den Kompetenzerwerb im Studiengang über vielfältigere Lernwege besser zu unterstützen. Konkret findet u.a. die Flipped-Classroom-Methode, bei der Lerninhalte online bereitgestellt werden und somit in den Seminaren ein Fokus auf Diskussion und Reflexion ermöglicht wird, Anwendung. Gruppenarbeitsprojekte werden durch die kollaborativen Funktionen der Lernplattform „moodle“ unterstützt (z.B. Wiki). Lehrende und Studierende werden durch entsprechende Qualifizierungen und Unterstützungsangebote stärker in die Umsetzung digitaler Lehr-Lernszenarien eingebunden und in Form von Services und Soft- und Hardware-Lösungen zur Entwicklung neuer E-Learning- und Blended Learning-Ansätze motiviert. Ein digitales Lehrkonzept liegt dem Selbstbericht bei.

Gesonderte Praxisphasen im Sinne von Praktika oder Ähnlichem sind nicht vorgesehen; der Praxisbezug ist in Form von seminaristischer Projektarbeit und Exkursionen in den Studiengang integriert.

Gemäß des Abschlussgrads ermöglicht der Studiengang den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht, vertiefte Kenntnisse zu erwerben und eigenständige Ideen entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017) zu entwickeln.

Da das Thüringer Hochschulgesetz eine paritätische Besetzung der Hochschulgremien vorsieht, ist nach Angaben der Hochschule gewährleistet, dass Studierende in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Auf Studiengangsebene ist eine kontinuierliche Einbindung der Studierenden seit Beginn der Vorbereitung des Masterstudiengangs insbesondere durch die zwei Studierendenvertreterinnen in der Studienkommission des Fachbereichs gegeben. In der Studienkommission wurden die Ordnungen und das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen beraten. Hierdurch sowie durch die Berücksichtigung der Lehrerfahrungen in vorangehenden Theorie-Praxis-Projekten im Bereich Gedenkstättenarbeit an der Hochschule Nordhausen ist die Studierendenperspektive in der Studiengangskonzeption und bei der Erstellung des vorliegenden Selbstberichts berücksichtigt worden. Die Studierenden des Studiengangs werden künftig zudem durch das Instrument der Lehrveranstaltungsevaluationen eingebunden. Zudem sollen die Studierenden pro Aufnahmematrikel eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, die/der, falls notwendig, stellvertretend für die Studierenden Probleme und Bedürfnisse mit der Studiengangsbeauftragten und der Studiengangskoordination besprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Voraussetzung eines vorangehenden Hochschulstudiums vorwiegend pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung ist angemessen, und die inhaltliche Ausgestaltung des Studienganges ist auf diese Eingangsvoraussetzung gut abgestimmt.

Der Studiengang ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Wie auch in anderen Masterstudiengängen wird sich eine gewisse Spannung zwischen den Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit und denjenigen an Absolventinnen und Absolventen anderer geistes- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge ergeben (Beispiel: hat das vorher absolvierte Studium bereits eine Lehrveranstaltung zur Methodik der empirischen Sozialforschung beinhaltet?), doch dies erscheint problemlos auf der Ebene der Lehrveranstaltungen justierbar.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den vorgesehenen Inhalten überein – wobei die Begriffe „Gedenkstättenarbeit“ und „Menschenrechtsbildung“ nach Auffassung des Gutachtergremiums eine sehr weite Klammer bilden. Aufgrund der in der Selbstdarstellung profund dargelegten und in den Modulen sich wiederfindenden Zielstellung des Studiengangs, die auch von den Lehrenden und von der Studiengangsleitung in den Gesprächen ausführlich und umfassend erläutert wurde, erscheint die Studiengangsbezeichnung „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ gleichwohl etwas eng geführt. Die Studierenden werden ausgebildet, um in, aber vor allem auch mit Gedenkstätten wie auch anderen Institutionen der kulturellen und historisch-politischen Bildungsarbeit zusammenzuarbeiten. Zudem umfasst Gedenkstättenarbeit mit seiner Forschungs-, Archiv-, Ausstellungsarbeit etc. mehr als nur die Bildungsarbeit, was auch im Studiengang berücksichtigt

wird. Eine Bezeichnung wie „Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit als politische Bildung in der sozialen Arbeit und in sozialen Berufen“ wäre sicher zutreffend, aber dann doch zu sperrig. Insofern wird die gewählte Studiengangsbezeichnung vom Gutachtergremium als angemessen bewertet. Auch der gewählte Abschlussgrad passt zum Inhalt des Studiengangs.

Aufgrund der geringen Zahl an vorgesehenen Studienplätzen sind die Freiräume zur Auswahl unter verschiedenen Lehrveranstaltungen naturgemäß geringer als bei größeren Studiengängen. Die Wahlmöglichkeiten bestehen auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen selbst. Insbesondere bei den Modulen M04 bis M06 erscheint den Studierenden die Nutzung eines großen Freiraums für ein selbstgestaltetes Studium möglich, was sehr zu begrüßen ist.

Praxisbezüge gibt es in allen Modulen, die ersten drei Module können insbesondere auch zur inhaltlichen Vorbereitung des Praxismoduls ab dem 3. Semester genutzt werden. Im 4. Semester werden passenderweise Veranstaltungen zur Menschrechtsbildung und zu Forschungsmethoden zwischengeschaltet. So ist das Praxisprojekt im 5. Fachsemester hervorragend im Studienablaufplan platziert. Dies gilt ebenso für die Reflexionsanteile im Ethikmodul (5. Fachsemester).

Mit Exkursionen, Projektseminaren, Wochenendseminaren und digitalen Angeboten (Blended Learning) werden vielfältige an Fachkultur und Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen verwendet. Diese erscheinen immer angemessen, die Modulbeschreibungen sowie der Studienverlaufsplan lassen hinreichend Spielraum für Aktualisierungen und weitere Anpassungen.

Die Studierenden werden intensiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, insbesondere gilt dies für die Module M04, M05, M06 und M07 sowie natürlich für das Masterprojekt (M08).

Die Verzahnung von Theorie und Praxis, die Kooperation mit Praktikerinnen und Praktikern der Gedenkstättenarbeit und der Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus sind an diesem Studiengang besonders positiv hervorzuheben. Ebenso das Ineinandergreifen von Schlüsselqualifikationen der Sozialen Arbeit mit der Vermittlung und Erarbeitung eines kritischen Geschichts- und Gesellschaftsbewusstseins sind in dem Studiengang vorbildlich gelöst.

Teilweise werden die Veranstaltungen inhaltlich etwas eng geführt – dies betrifft im Wesentlichen die Lehrveranstaltungen M02-02, M02-03, M03-01, M03-02 –, hier wird unter anderem die Frage sein, wie flexibel die Art der Durchführung ist. Nach Auffassung des Gutachtergremiums sollten die zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen daher exemplarisch und als erster Test verstanden werden und im Titel weiter gefasst werden (z.B. für M02-01 „NS-Diktatur und Vernichtungskrieg als Mitmachprojekt“, für M02-02 „Zeitgeschichte antidemokratischer und rassistischer Bewegungen“, für M02-03: „Demokratie stärken als Präventionsaufgabe“).

Die ersten Evaluationen sollten auch dazu genutzt werden, die Module noch einmal zu reflektieren bzw. die Modulbezeichnungen zu überdenken, um eine Bindung an enge Konzepte zu vermeiden.

Dies betrifft insbesondere die Module M01 (Diversität, Inklusion und Extremismus), M02 (Kritisches Geschichtsbewusstsein) und M03 (Medienpädagogik und Erinnerungsorte im öffentlichen Raum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modul M02 (Kritisches Geschichtsbewusstsein) sollten die Titel der Lehrveranstaltungen exemplarisch gedacht und entsprechend weiter gefasst werden.
- Die ersten Evaluationen sollten auch dazu genutzt werden, die Module noch einmal zu reflektieren bzw. die Modulbezeichnungen zu überdenken, um eine Bindung an enge Konzepte zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Module M01 (Diversität, Inklusion und Extremismus), M02 (Kritisches Geschichtsbewusstsein) und M03 (Medienpädagogik und Erinnerungsorte im öffentlichen Raum).

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Für den Studiengang ist nach Angaben der Hochschule das fünfte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Es umfasst ein vollständiges Modul (M07) und das Praxisprojekt (M04-03), welches unabhängig vom Hochschulstandort durchgeführt werden kann. Das International Office der Hochschule Nordhausen unterstützt Studierende mit Interesse an einem Auslandsaufenthalt.

Indem als akademische Eingangsqualifikation ein qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 180 ECTS-Punkten vorwiegend pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums vorgesehen ist, ist die Zugangsvoraussetzung aus Sicht der Hochschule mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglicht den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bereich des Studienaustausches werden die Kontakt- und Partnermöglichkeiten der Hochschule genutzt. Im Ausland erbrachte Leistungen werden der Lissabon-Konvention entsprechend anerkannt. Internationale Mobilität und Zusammenarbeit wurde im Studiengang ansonsten bisher noch nicht explizit angedacht, was auf Grund mangelnder Vergleichbarkeit des Studiengangs im Ausland nachvollziehbar erscheint.

Im Rahmen der Kooperationen eröffnet der Studiengang daher Möglichkeiten der Mobilität vor allem in der Praxis. Das Praxissemester (5. Semester) kann unabhängig vom Hochschulstandort durchgeführt werden, wie der Selbstbericht auch festhält. Das Ziel besteht darin, Begegnungsräume zu

schaffen. Dies war dann auch Thema bei der Online-Begehung im Gespräch mit dem Lehrkollegium. Vor diesem Hintergrund könnte überlegt werden, das 5. Semester explizit als Mobilitätsfenster auszuweisen.

Die Ausgestaltung der Mobilität ist in der Planung des Studiengangs etwas offen und lässt Spielraum für Variabilität. Geplant ist vor allem eine praxisnahe Mobilität der Studierenden in Richtung anderer Museen oder museumspädagogischer Projekte. Hinweise gibt das Modulhandbuch, das zu Modul 04 schreibt, dass vor allem Exkursionen zu anderen Gedenkstätten oder Museen geplant sind.

Innerhalb der Hochschule wird der Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium (also eine interne Mobilität im Sinne einer Durchstufung) gut angedacht, da der Studiengang primär auf die Weiterqualifizierung der sozialen Berufsgruppen abzielt. Damit wird der Übergang vom Bachelorstudium der Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Nordhausen zum hier vorliegenden Masterstudiengang stark gemacht. Der Wechsel vom Bachelor- zum Masterstudium wird vor allem curricular durch die Verknüpfung der Studieninhalte gewährleistet. Diese Verknüpfung lässt sich in dem thematischen Aspekt der Menschenrechtsdimension feststellen.

Insgesamt ist die Mobilität nach innen, d.h. der Übergang vom Bachelor zum Master gut geregelt und im Curriculum verankert. Grundsätzlich ist das Mobilitätsfenster gut im Praxissemester verankert. Stärker ausgebaut werden könnte der Ansatz der Studierendenmobilität in Richtung anderer Hochschulen. Hier würde es sich z.B. anbieten, thematische Anknüpfungen an Studiengänge anderer Hochschulen zu suchen etwa in den Feldern der Menschenrechte (z.B. Alice-Salomon) oder der Museumspädagogik, die dann ein Kontakt- oder Auslandssemester fördern könnten. Der Studiengang hat hier für die Zukunft noch Optimierungsbedarf, um diese Kontakt- und Mobilitätsfenster auszubauen und zu präzisieren. Dies dürfte eine wichtige Aufgabe sein, da der geplante Studiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung“ auf dem Markt wenige Parallelen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Anhand curricularer Aspekte sollte nach Anknüpfungspunkten in anderen in- und ausländischen Hochschulen gesucht werden, die Mobilität der Studierenden weiter zu fördern und Anreize für die thematische Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (ECTS-Punkte) zu geben.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang wird nach Auskunft der Hochschule dem Studienbereich Gesundheits- und Sozialwesen zugeordnet.

Folgende Professuren tragen den Studiengang mit und erbringen die Lehre: Professur für Soziale Arbeit, Professur für Klinische Psychologie, Professur für Sozialpädiatrie, Professur für Heilpädagogik sowie Professur für Soziale Arbeit in der Rehabilitation. Daneben wirken drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Lehre mit.

Des Weiteren werden mehrere externe Dozentinnen und Dozenten im vorliegenden Studiengang lehren. Diese sind Professorinnen und Professoren bzw. Fachkräfte, die in der Praxis eingebunden sind.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Angaben im Selbstbericht für die einzelnen Statusgruppen vorhanden. Sie sind aufgrund des Anteils von Blended-Learning-Zeiten flächendeckend für alle Lehrenden des Masterstudiengangs als Inhouse-Schulung vorgesehen.

Teilnahmen an Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden von Seiten der Hochschule unterstützt und gefördert. Unter anderem wird zu Fortbildungen über die TU Ilmenau oder über die Fachhochschule Erfurt eingeladen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung verfügt grundsätzlich bei Weiterbildungsstudiengängen über eine größere Variabilität, da neben hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule auch durch die finanzielle Grundausstattung durch Studiengebühren mehr externe Lehrkräfte am Studienprogramm beteiligt werden können als bei grundständigen oder konsekutiven Studiengängen. Auf dieses Modell der stärkeren Beteiligung von externen Lehrkräften wird im vorliegenden Studiengang zurückgegriffen. Die Beteiligung der hauptamtlichen Lehrkräfte der Hochschule ist an zentralen Stellen des Curriculums gewährleistet. Dies betrifft Themen der Sozialen Arbeit und vor allem der Perspektive der Menschenrechte. Externe Lehrkräfte werden vor allem in den Praxisfeldern und vor allem in Modul 2 eingespeist, wo die Partnerschaft mit dem KZ Mittelbau-Dohra eine Rolle spielt.

Der Studiengang greift in wichtigen Modulen auf eine interne Personalauswahl zurück. Dies ist positiv und gewährleistet die innere Verknüpfung zwischen einem Bachelorstudiengang aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und dem Masterstudiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.). Die Auswahl von Lehrbeauftragten ist teilweise noch nicht vollständig abgeschlossen. Insgesamt zeigt das Tableau der Lehrenden im Selbstbericht aber eine Ausgewogenheit von internen und externen Lehrenden, die aufgrund Ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation für die Lehre in einem Masterstudiengang geeignet sind.

Offen ist nach dem bisherigen Stand des Modulhandbuches noch die personelle Besetzung im Bereich des Modul 3 (Museumspädagogik). Hier wäre es gut, wenn dezidiert personelle Besetzung mit museumspädagogischen Qualifikationen zum Tragen kommen könnten.

Durch den Anteil von Blended-Learning in diesem Weiterbildungsstudiengang kann eine besondere Herausforderung im Rahmen von Digitalisierung der Lehre für den Studiengang konzediert werden. Dies wird von der Studiengangsleitung sowie der Hochschulleitung aufgegriffen und es wird ein Qualifizierungsprogramm im Rahmen von Inhouse-Schulungen entwickelt.

Als positiv lässt sich die starke Verzahnung hauptamtlich Lehrender aus dem Bereich der Bachelor-Ausbildung mit dem Masterstudiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.) bewerten. Hier wurde die gute Erreichbarkeit der Lehrenden während der Begutachtung sehr von den Studierenden hervorgehoben. Die Kommunikation auf Augenhöhe wird von den Studierenden sehr geschätzt. Aus Sicht des Gutachtergremiums bindet sich der Studiengang durch die personelle Verzahnung mit dem Projektpartner in Modul 02, die durch den fest verankerten Kooperationsvertrag zu Stande kommt, jedoch zu stark an die Ideen und Vorstellungen einer Person. Es wurde während der Begehung die Überlegung angestellt, was passiert, wenn Lehrbeauftragte nicht mehr zur Verfügung stehen. Wie wird für genügend personelle Reserve gesorgt?

Die Inhalte des Studiengangs sollten durch eine größere Spannbreite wissenschaftlicher und personeller Ressourcen geweitet werden, um die Gefahr einer zu einseitigen Korrelation von Person und Inhalt und damit durch Lehrende eine inhaltliche Verengung zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Inhalte des Studiengangs sollten durch eine größere Spannbreite wissenschaftlicher und personeller Ressourcen geweitet werden, um die Gefahr einer zu einseitigen Korrelation von Person und Inhalt und damit durch Lehrende eine inhaltliche Verengung zu vermeiden.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Nordhausen verfügt nach eigenen Angaben über eine moderne Infrastruktur. Alle Hörsäle und Seminarräume sind neben einem neuwertigen Mobiliar mit Whiteboards, Overhead-Projektoren, Beamern und z.T. auch Rechnern ausgestattet. In sechs Seminarräumen sind Smartboards installiert. Mobile Flipcharts stehen ebenfalls zur Verfügung. Zum Selbststudium können die Studierenden unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze in der Bibliothek sowie das auf dem Campus eingerichtete WLAN nutzen. Mit „moodle“ wird die strukturierte Bereitstellung von Lehr- und

Lernmaterialien sowie eine orts- und zeitunabhängige Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden unter Einbezug neuer kollaborativer Formen wie Wiki oder Foren ermöglicht.

Der Studiengang wird durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit 10 h/Woche koordiniert. Unterstützt wird diese durch eine studentische Hilfskraft mit variabel bis zu 5 h/Woche. Bei Aufnahme eines weiteren Studienmatrikels wird die Wochenstundenzahl entsprechend erhöht.

Es ist geplant, 15 Studierende zum Oktober 2022 aufzunehmen (Stand Oktober 2021). In den nachfolgenden Jahren könnten bis zu 28 Studierende aufgenommen werden.

Der Studiengang wird über die Studiengebühren der Teilnehmenden finanziert. Immatrikulierte Studierende zahlen vom ersten bis zum einschließlich sechsten Semester 350,00 € /Monat. Ab dem siebten Semester, bei vollständig vorhandenen Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit, fallen die monatlichen Studiengebühren weg.

Der Studiengang verfügt über Mittel zur Abdeckung der Kosten für die Finanzierung der Lehre, der Lehrräume sowie der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der inhaltlichen Weiterentwicklung. Überschüsse werden z.B. in Lehrmaterialien wie Bücher, die Anschaffung von Fachzeitschriften, Exkursionsmittel und in die fachliche Weiterbildung der Lehrenden investiert. Die Studierenden werden zudem z.B. bei der Exkursion finanziell unterstützt, indem die Fahrtkosten durch die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen der Hochschule getragen werden und Kosten für die Unterkunft gemäß den Richtlinien für Exkursionen der Hochschule Nordhausen bezuschusst werden. Die Mittel stammen aus den Studiengebühren der Studierenden sowie zusätzlichen Einnahmen aus Kursen, die evtl.in Form von Fortbildungen, die ggf. zustande kommen, belegt werden können. Die Budgetkalkulationen sowie Abrechnungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Controlling der Hochschule sowie den Sachgebieten Personal und Haushalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Nordhausen ist eine regional aufgestellte Hochschule in Thüringen, die durch ein nachgefragtes Studienangebot sehr gute Ressourcen aufgebaut hat. Die Infrastruktur kann als sehr gut und für die Durchführung des Studiengangs vollkommen ausreichend bewertet werden.

Bezüglich der administrativen Ebene arbeiten Hochschulleitung und Studiengang sehr gut zusammen und es wird deutlich, dass der neue Studiengang administrativ in das bestehende Angebot sehr gut integriert wird. Studiengangsleitung und Hochschulleitung sind teilweise personell verzahnt.

Der Selbstbericht der Hochschule beschreibt die Raum- und Sachausstattung. Die Hochschule verfügt wie oben beschrieben über eine Ausstattung, die für die Durchführung des Studiums gut und auskömmlich ist. Bezüglich der Barrierefreiheit wäre die Raumausstattung noch genauer in den Blick zu nehmen. Sollten etwa durch digitale Lehrangebote hier niedrigschwellige Lernmöglichkeiten bestehen, wäre das ein Vorteil und von Seiten der Studierenden gewünscht

Die Hochschule ist modern und gut auf die weiter zunehmende Digitalisierung in der Lehre vorbereitet. Die Seminarräume haben eine angemessen gute Ausstattung mit digitaler bzw. medialer Technik. Über die Hochschulplattform „moodle“ verfügt die Hochschule über einen inzwischen weit verbreiteten Standard. Aus Sicht der Gutachter besteht im Bereich der Ressourcen kein weiterer Optimierungsbedarf über das Bestehende hinaus. Es wird angeregt, das Existierende – z.B. Schulungen – zu intensivieren und zu verstetigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungsformen stehen zunächst die Überprüfung erworbenen Wissens und erlangter Reflexionskompetenzen mittels Referaten und Klausuren im Fokus. Daran anschließend rücken ab dem dritten Fachsemester projektorientierte Prüfungsformen in den Vordergrund, die zugleich Transfermöglichkeiten der beruflichen Erfahrungen der Studierenden eröffnen.

Folgende Prüfungsformen kommen laut Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis zur Studienordnung im Studiengang zur Anwendung: Referat / Präsentation, Klausur, Klausur mit Fallstudien, Praxisprojekt mit Bericht, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Masterarbeit und Kolloquium. Die Umfänge der Prüfungsleistungen sind in der genannten Anlage definiert.

Im ersten, zweiten und dritten Semester ist laut Angaben im Selbstbericht jeweils eine Prüfung vorgesehen, im vierten und fünften Semester sind jeweils zwei Prüfungen vorgesehen und im sechsten Semester die Masterarbeit mit Kolloquium. Klausuren finden im Prüfungszeitraum des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften statt, der einmal pro Semester angesetzt ist. Die Daten und Anmeldungsfristen sind auf der Website der Hochschule Nordhausen zugänglich. Die übrigen Prüfungen finden aus Gründen der berufsintegrierenden Studierbarkeit im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen semesterbegleitend statt. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch die Studienkommission kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflege- und Betreuungsaufgaben eines erkrankten Kindes bzw. nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen (vgl. § 9 Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen weisen in der Form und Anlage eine methodische Differenzierung auf, so dass die Wissensgebiete und auch Kompetenzen

durch die Prüfungen gut erfasst werden. Wissensorientierte Prüfungsformen (Klausur) wechseln dabei mit eher reflektionsorientierten Prüfungsformen (Referate) ab. Etwas unklar geblieben ist in Modul 05 (Menschenrechtsbildung und innovative pädagogische Formate) die Prüfungsidee „Konzept“. Hier wird angeregt, die Entwicklung und didaktische Aufbereitung von museumspädagogischen Konzepten bei den Prüfungsformen durch explorative Möglichkeiten gerade in Modul 05 und auch Modul 04 (Praxismodul) zu erweiteren.

Im Rahmen der Begehung wurde erkennbar, dass der Prüfungsaufwand mit zwei Modulprüfungen pro Semester für die Studierenden gut zu bewältigen ist. Die Möglichkeit zu Nachteilsausgleichen wird großzügig eingeräumt.

Bezüglich Überprüfung und Weiterentwicklung lässt sich feststellen, dass der Masterstudiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.) an die an der Hochschule in Nordhausen angebotenen Bachelorstudiengänge thematisch anknüpft und sich diese Verbindung – vor allem mit Blick auf die Soziale Arbeit – im Master auch durch die gewählten Prüfungsformen wiederfindet. Insofern stellen sich die Prüfungsformen als konsistent heraus und bieten eine breite Basis zur Überprüfung des Wissens sowie zur Kontrolle der Lernerfolge.

Positiv zu bewerten ist die Spannbreite der angedachten Prüfungsformen, die teilweise experimentelle Formen wie z.B. „Lehrfilm“ mitberücksichtigen. Hier wird es wie auch bei der Prüfungsform der Konzepterstellung bei der Durchführung des Studiengangs noch darum gehen, die Findung von Kriterien der Notengebung zu präzisieren und gegenüber anderen Prüfungsformen wie Klausuren abzugrenzen. Gerade im Bereich des Praxismoduls wird es darum gehen, Begegnungsräume zu planen und Vermittlungskonzepte zu entwickeln.

Es ist dem Studiengang inhaltlich anzuraten, die Prüfungsformen auf didaktische Überlegungen zu beziehen und hier noch genauer zu klären, welche Prüfungsrelevanz etwa Konzepterstellung oder performative Prüfungsformen wie „Lehrfilme“ haben. Die Modulbeschreibungen und das Studiengangskonzept könnten etwa in Bezug auf Prüfungsformen noch mehr Profil gewinnen, wenn deutlicher der museumspädagogische Aspekt von Ausstellungskonzepten mitberücksichtigt würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Über die Verteilung der Module auf die Semester gibt der Studienverlaufsplan in der Studienordnung Auskunft, der Workload und die Prüfungsleistung eines Moduls sind im Modulhandbuch festgehalten. Mit diesen Angaben sind ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die rechtzeitige,

umfassende Information der Studierenden gewährleistet. Pro Semester sind 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

Die Konzeption als sechssemestriger Studiengang im Blended-Learning-Format mit Präsenzzeiten in zeitlichen Blöcken von Freitag bis Sonntag beruht auf den Erfahrungen eines weiteren weiterbildenden Masterstudiengangs an der Hochschule Nordhausen (Transdisziplinäre Frühförderung), die eine Studierbarkeit für Berufstätige belegen.

Jedes Modul im vorliegenden Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und umfasst mindestens 10 ECTS-Punkte. Die Studierenden haben pro Semester ein bis zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, hinzu kommt eine Studienleistung pro Seminar.

Eine Workload-Evaluation unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Entsprechend der Ergebnisse wird die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgen und ggf. eine Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden vorgenommen.

Die Studierenden werden laut Selbstbericht zu Beginn eines Semesters über die Prüfungstermine informiert. Durch Prüfungszeiträume zum Abschluss von Blockveranstaltungen sollen eine gesonderte Anreise und somit der organisatorische Aufwand und die Kosten für die Studierenden reduziert sowie eine bestmögliche Integration in ihren beruflichen und familiären Alltag gewährleistet werden. In jedem Prüfungszeitraum werden jeweils alle Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche angeboten, die in den Modulen eines Studiengangs vorgesehen sind. Daher kann bei Nichtbestehen einer Klausurarbeit oder eines Prüfungsgesprächs im nachfolgenden Semester der nächste Versuch unternommen werden, unabhängig davon, dass die Lehrveranstaltungen zum Modul aufgrund eines zweisemestrigen Vorlesungszyklus üblicherweise erst im übernächsten Semester wieder angeboten werden. Über Änderungen im Studienprogramm wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen informiert, die über die Website zugänglich sind. Zudem werden die Studierenden des Masterstudiengangs über Änderungen von der Studiengangskoordination benachrichtigt. Diese steht auch für fachliche und organisatorische Beratungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden werden die Prüfungstermine, welche überschneidungsfrei aufgebaut sind, rechtzeitig zum Semesterbeginn bekannt gegeben. Alle Klausurarbeiten sowie die Prüfungsgespräche werden dabei in jedem Semester angeboten, so dass auch Nachholprüfungen für die Studierenden ohne Zeitverlust realisierbar sind.

Der Workload ist angemessen und wird regelmäßig einmal pro Jahr im Sommersemester durch eine Workload-Evaluation überprüft. Studierende hoben besonders positiv hervor, , dass sie von den Lehrenden transparent über die Ergebnisse aus den Evaluationen informiert werden und bei der anschließenden Diskussion auch in Veränderungsprozesse in den jeweiligen Modulen mit einbezogen werden. Die Prüfungsbelastung ist ebenfalls angemessen.

Im Bereich der Digitalisierung und im Rahmen der Online-Lehre bietet die Hochschule den Studierenden diverse Formate an, welche eine gute Ergänzung für den Studiengang in seiner Form als berufsbegleitender Studiengang darstellen. Die Studierenden beschreiben, dass auch während der Online-Lehre durch die Hochschule sehr darauf geachtet wird, dass Gruppenarbeiten wie geplant durchgeführt werden können und vielfältige Gäste aus der Praxis in die Lehre eingebunden werden.

Die Erreichbarkeit der Verantwortlichen und insbesondere der Lehrenden wird von den Studierenden als sehr gut bewertet und es wird ein sehr wertschätzender Umgang miteinander beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Pro Semester sind 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 600 Stunden pro Semester. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Module werden im Blended-Learning-Format angeboten, deren Präsenzveranstaltungen in zeitlichen Blöcken von donnerstags bis sonntags stattfinden. Mithilfe der Lernplattform „moodle“ können die Absolvierenden Studieninhalte unabhängig von Ort und Zeit bearbeiten. Im „Digitalen Lehrkonzept GaMeB“ (vgl. Anlage zum Selbstbericht) wird das Lernen im weiterbildenden Studiengang expliziert.

Für die Zulassung zum Studiengang ist unter anderem eine einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von i.d.R. einem Jahr erforderlich. Die Inhalte des Studiengangs bauen nach Angaben der Hochschule auf diese Eingangsqualifikation auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilanspruch des Studiengangs zeichnet sich dadurch aus, (1.) historisch-politische bzw. kulturelle Bildungsarbeit mit sozialarbeiterischen Qualifikationen zu verknüpfen und (2.) die politische Dimension von sozialer Arbeit im Sinne einer Menschenrechtsbildung anwendungsorientiert zu vermitteln.

Mit der Gedenkstätte Mittelbau-Dora und der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel sind zwei Partnerorganisationen beteiligt, die sich insbesondere durch fachwissenschaftliche Expertise, weitreichende Netzwerktätigkeiten und im Falle der Gedenkstätte auch durch räumliche Nähe auszeichnen.

Die Verzahnung von fachwissenschaftlicher Theorievermittlung und deren Umsetzung in der Bildungs- und Vermittlungsarbeit spiegeln sich im Modulaufbau wider. Als empfehlenswert erscheint,

einige zu den Modulen gehörige Lehrveranstaltungen zunächst exemplarisch zu verstehen ((vgl. Ausführung zur Ziff. 2.2.1). Es wird zudem angeregt, thematische Erweiterungen bzw. Ergänzungen angesichts gesellschaftlicher Tendenzen sowie der Weiterentwicklung aktueller Forschungs- und Methodendiskurse zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere folgende Themen zu nennen: Transformation der Gedenkstättenarbeit im Hinblick auf das Ende der direkten Zeitzeugenschaft und dem damit verbundenen Übergang vom kommunikativen zum kulturellen Gedächtnis, die Rolle von virtuellen Vermittlungsansätzen wie auch die erforderliche Neukonzeption historisch-politischer Bildungsarbeit in einer Einwanderungsgesellschaft. Eine thematische Erweiterung über die direkte Bezugnahme zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus wäre ebenfalls zu überdenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit fachlich-wissenschaftlicher Anforderungen ergeben sich nach Auskunft der Hochschule zum einen aus der Evaluation der Studierenden und zum anderen durch den Austausch in einem Netzwerk von Praxispartner*innen, der durch zweijährlich stattfindende Fachtage am ISRV (Institut für Sozialmedizin, Rehabilitationswissenschaften und Versorgungsforschung) realisiert wird. Ein Etat für die Teilnahme an oder die Ausrichtung von Konferenzen und Tagungen ist zum einen in der Kalkulation des Masterstudiengangs vorgesehen und zum anderen durch die Mitgliedschaft des festen Lehrkörpers im ISRV gegeben. Für den Fall, dass Forschungssemester in Anspruch genommen werden, sorgen die Modulverantwortlichen vorab für Lehrersatz.

Die Aktualität der Lehre wird nach Angaben im Selbstbericht auf der Lehrendenebene gewährleistet. Die Lehrenden des Studiengangs bringen die aktuelle Forschung zu den inhaltlichen Feldern des Masterstudiengangs voran bzw. verfügen über fundierte Praxiserfahrungen. Damit eng verknüpft ist die inhaltliche Anlage der Module, die aktuelle fachliche Entwicklungen aufnimmt und Forschungsleistungen der Lehrenden in die Lehre transferiert.

In der Anbindung des Studiengangs an den Bereich der Sozialen Arbeit nehmen die Qualifikationsziele bzw. das Curriculum Bezug auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0) als fachliches Referenzsystem. Die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie die Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgt nach Auskunft der Hochschule zum einen durch die

Modulverantwortlichen, zum anderen durch die Studienkommission. Darüber hinaus findet einmal pro Semester ein Jour Fixe der Lehrenden zur gemeinsamen Reflexion statt. Neben fachwissenschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen in dem dynamischen Berufsfeld der Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung werden auch die Ergebnisse der Lehrevaluationen berücksichtigt.

Module aus Bachelorstudiengängen werden für den Masterstudiengang nicht verwendet. Angedacht ist perspektivisch eine gemeinsame Durchführung der Lehrveranstaltung „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (Modul M06) mit dem weiterbildenden Masterstudiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ (M.A.).

Nach Angaben der Hochschule wird begleitend zum Studiengang die Ausrichtung von Workshops, Tagungen etc. geplant, deren Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des Studiengangs reflektiert werden. Den Auftakt bildete ein Fachtag am 19. Juni 2020, in dessen Rahmen über den Status Quo und die Anforderungen für eine zukunftsfähige Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung sowie aktuelle Forschungs- und Vermittlungsprojekte diskutiert wurde. Für die Durchführung von Fachveranstaltungen und Forschungsprojekten kooperiert die Hochschule Nordhausen mit der Evangelischen Hochschule Freiburg, der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und der Bundesakademie Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V..

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang ist im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche sowie methodisch-didaktische Gestaltung durch die regelmäßige Teilnahme an internationalen und nationalen Fachtagen, die Begleitung in den Gremien sowie die Lehrveranstaltungsevaluation gewährleistet.

Forschungsergebnisse werden durch die Lehrenden regelmäßig in die Ausgestaltung der Lehre eingebracht; insbesondere die Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Freiburg, der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und der Bundesakademie Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V. bietet die Gewähr dafür, dass die Lehre stets auf dem aktuellen Stand der Forschung bleibt.

Positiv zu bewerten ist auch hier der Praxisbezug und die Vernetzung des Studiengangs mit Einrichtungen aus der Praxis der Gedenkstätten- und Kulturarbeit. Dabei könnte das Spektrum hier noch erweitert werden (vgl. Ausführung zur Ziff. 2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Um die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre dauerhaft zu gewährleisten, kommt nach Auskunft im Selbstbericht in dem Studiengang das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem zum Einsatz, das Mechanismen zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung von Studiengängen vorsieht. Die Mechanismen der Lehrevaluation auf Grundlage der Evaluationsordnung, der Berufungspolitik und Vereinbarungen, der Erteilung von Lehraufträgen, der Sicherstellung und Überwachung des Lehrbetriebs sowie der Sicherstellung und Überwachung des Prüfungsbetriebs und deren Zusammenhänge werden in der „Evaluationsordnung der Fachhochschule Nordhausen“ ausführlich erläutert. Ausgeführt sind zudem die personellen Zuständigkeiten, die Beteiligung der Studierenden – v.a. durch die Lehrevaluation und die Studierendenvertretung – und die Vorgehensweise zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. Auch nähere Informationen zu den Mechanismen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs, der Einbindung der verschiedenen hochschulinternen Akteure und der über die Qualitätskreisläufe und -mechanismen hinausgehenden Instrumente der Qualitätssicherung – das Betreuungskonzept und die Qualitätssicherung an bestimmten Schnittstellen – sind in der Evaluationsordnung enthalten. Dem Musterfragebogen „Evaluation der Lehrveranstaltungen“ ist zu entnehmen, dass auch jeweils der Workload der Studierenden abgefragt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es finden regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen statt. Die Ergebnisse werden den Studierenden transparent kommuniziert. Die Studierenden können sowohl auf Modul- als auch auf Studiengangsebene durch die direkte Reflexion der Ergebnisse und anschließende Diskussion die Module mitgestalten und somit die Studienbedingungen für zukünftige Kohorten noch optimieren.

Auch die Wahlangebote sind an den Bedürfnissen und Interessen der Studierenden orientiert, dazu werden diese durch die Fachschaften regelmäßig befragt und auf Basis der Ergebnisse dann passende Gäste eingeladen. In Bezug auf Exkursionen wird es ebenfalls so gehandhabt, dass die Studierenden stets die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte zu setzen und darüber im Rahmen der Lehrveranstaltungen differenziert in den Austausch mit anderen Studierenden zu gelangen.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass das Monitoring des Studiengangs einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung umfasst, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen der bisherigen Hochschulplanung und -entwicklung sind nach Auskunft im Selbstbericht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wichtige Aufgabenfelder. Entsprechend ihres Leitbildes spricht sich die Hochschule Nordhausen für Verantwortung und Nachhaltigkeit ihres Handelns in allen Bereichen der Hochschule aus. Dabei nehmen die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Studierenden und Mitarbeitenden mit Familienpflichten sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und Menschen mit Migrationshintergrund einen wichtigen Stellenwert ein. Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan und eine Reihe familienfreundlicher Angebote für Beschäftigte wie Studierende. Im Rahmen der Bestrebungen der Hochschule, sich als Bildungsinstitution diversitätssensibler aufzustellen, wurde 2018 ein Aktionsplan Diversität erlassen. Zudem findet seit 2016 ein Diversity-Tag statt. Nähere Informationen zu den Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität, zu den Ansprechpartner*innen sowie zu Projekten, die bisher innerhalb des Thüringer Kompetenznetzwerkes Gleichstellung an der Hochschule Nordhausen durchgeführt wurden, sind in den Anlagen 12 („Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität an der Hochschule Nordhausen“) und 13 (u.a. „Übersicht des Maßnahmenplans der Hochschule Nordhausen“, „Gleichstellungsplan der Hochschule Nordhausen (2017 – 2019)“) zusammengestellt.

Alle vorgenannten Angebote stehen den Studierenden des vorliegenden Studiengangs offen. Als Teilzeitstudiengang mit zeit- und ortsunabhängig bearbeitbaren Blended-Learning-Anteilen und Präsenzzeiten in zeitlichen Blöcken wird zudem eine Integration in den Alltag der Studierenden mit beruflichen Verpflichtungen und Familienaufgaben ermöglicht. Insbesondere auch für Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen ist eine solche individuelle Lernplanung von großer Bedeutung (Poskowsky 2018). Die Unterstützung eigener Lernwege ist aus diesem Grunde für den Masterstudiengang, so wie auch für die gesamte Hochschule, ein wichtiger Bestandteil im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf lokaler Ebene.

Der Nachteilsausgleich ist in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt einen Gleichstellungsplan und verfügt über familienfreundliche Angebote für Beschäftigte und Studierende.

Insbesondere durch die Möglichkeit, die Blended-Learning-Anteile des Studiengangs zeit- und ortsunabhängig zu nutzen, können Studierende diese neben ihrer beruflichen Verpflichtung flexibel bearbeiten. Auch Studierende mit familiärer oder pflegerischer Doppelbelastung sowie mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung erhalten so die Möglichkeit, ihre Lernplanung individuell zu gestalten. Dadurch werden Studierende in besonderen Lebenslagen bereits konzeptionell von der Hochschule niedrigschwellig unterstützt; zusätzlich sind die Präsenzzeiten in Blöcken zusammengefasst, was die An- und Abreise erleichtert und zur Integration dieser in den Alltag der Studierenden beiträgt.

Zusätzlich gibt es für die Studierenden bei strukturellen Barrieren noch zusätzlich die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich bei der Hochschule zu beantragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID 19-Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Ralf Hoburg,** Professur für Sozialmanagement, Lehrgebiete: Sozialwirtschaft, Sozialmanagement, Theorie des Sozialstaats, Dritter Sektor, Abt. Soziale Arbeit der Fak. V – Diakonie, Gesundheit und Soziales, Hochschule Hannover
- **Prof. Dr. phil. Christoph Meyer,** Professur Bildung und Kultur in der Sozialen Arbeit, , Hochschule Mittweida

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Rebekka Schubert (M.A.),** Gedenkstättenpädagogin, Erinnerungsort Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz – Ein Geschichtsmuseum der Landeshauptstadt Erfurt

c) Vertreterin der Studierenden

- **Cleo Matthies,** Studierende „Soziale Arbeit“ (B.A.), IUBH Duales Studium Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

(nicht angezeigt, da Konzeptakkreditierung)

Erfassung „Notenverteilung“

(nicht angezeigt, da Konzeptakkreditierung)

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	7.7.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	1.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27./28.1.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende des Studiengangs, Hochschul- und Dekanatsleitung, Studierendenvertreter*innen (Studierende anderer Studiengänge, die zur Zielgruppe des Studiengangs gehören und an den Workshops der Hochschule – zu Gedenkstättenarbeit, Erinnerungsarbeit und Transnationale Erinnerung – teilgenommen haben bzw. Studierende eines weiteren weiterbildenden Masterstudiengangs des Fachbereichs)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten